

8. April 2024

Novelle des Postgesetzes

Hintergrund

- Die Bundesregierung hat am 22. Dezember 2023 einen Gesetzentwurf für eine grundlegende Überarbeitung des Postgesetzes vorgelegt, der u. a. umfassende Vorgaben zur Überwachung von Subunternehmern vorsieht und Vorgaben zum Arbeitsschutz regelt, wie zusätzliche Etikettierungs- und Kennzeichnungspflichten und den Umgang mit Paketen mit erhöhtem Gewicht.
- Ziel des Postrechtsmodernisierungsgesetzes (PostModG) sei, „flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen zu gewährleisten, den fairen Wettbewerb zu stärken, angemessene Arbeitsbedingungen zu fördern und Anreize für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor zu setzen“. Laut BMWK werde ein einheitliches Marktzugangsregime in Zukunft gewährleisten, dass Anbieter über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und Verstößen gegen Vorgaben zum Schutz der Beschäftigten mit wirksamen Maßnahmen begegnet werden könne.

Aktuelle Lage

- Im Postgesetz sollen Vorgaben für Pakete mit höherem Gewicht geregelt werden, § 73 PostModG. Pakete, deren Gewicht 10 bzw. 20 kg übersteigt, müssen vom Anbieter besonders gekennzeichnet werden. Daneben werden Anbieter verpflichtet, Pakete, deren Einzelgewicht 20 kg übersteigt, grundsätzlich durch zwei Personen zustellen zu lassen, es sei denn, für die Zustellung steht ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung.
- In seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2024 zum PostModG fordert der Bundesrat darüber hinaus ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal in der Zustellung auf der „letzten Meile“, sowie eine zwingende Zustellung durch zwei Personen für Pakete, deren Einzelgewicht 20 kg übersteigt. Der Bundestag verwies den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den federführenden Wirtschaftsausschuss, in dessen Rahmen am 20. März 2024 eine Sachverständigenanhörung stattfand. Der HDE hatte anlässlich dieser Anhörung eine [unaufgeforderte Stellungnahme](#) eingereicht, um auf die für die Branche besonders kritischen Aspekte im Entwurf hinzuweisen. Das Gesetzgebungsverfahren soll vor der Sommerpause abgeschlossen sein.

HDE-Position

- Die geplante Überarbeitung des Postgesetzes bewertet der HDE als kritisch, denn das Postgesetz ist der falsche Ort für Maßnahmen zur Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben. Noch dazu sind die geplanten Regelungen unnötig, da es schon heute entsprechende eigenständige Gesetzgebung und spezialisierte Aufsichtsbehörden gibt. Das gilt sowohl für den Marktzugang als auch für die Überwachung von Subunternehmern.
- Das geplante Anbieterverzeichnis ist unverhältnismäßig. Damit würde eine Lizenzpflicht für die Branche eingeführt. Derart umfassende Prüfungen als Voraussetzung für den Marktzugang sind zudem nicht notwendig. Das seit 2019 geltende Paketbotenschutzgesetz hat bereits generalpräventive Wirkung; das bestätigt auch der aktuelle Bericht zur [Evaluierung des Paketbotenschutzgesetzes](#).
- Die geplanten Vorgaben in § 73 PostModG für Pakete mit erhöhtem Gewicht sollten ersatzlos gestrichen werden. Der ganz überwiegende Anteil der Pakete wiegt weniger als fünf Kilogramm. Zudem stehen in der Regel auch effektive technische Hilfsmittel zur Verfügung. Eine pauschale Maximalgrenze von 20 kg lässt sich bei geringer Häufigkeit und unter guten Bedingungen nicht wissenschaftlich begründen. Es muss eine konkrete Gefährdungsbeurteilung der Maßstab bleiben. Ähnliches gilt für die im Entwurf vorgesehenen Etikettierungs- und Kennzeichnungspflichten für Pakete. Diese Vorgaben sind sachlich nicht gerechtfertigt und ökologisch schädlich.
- Insbesondere die Forderung des Bundesrates nach einem Verbot von Werkverträgen und Nachunternehmerketten in der Kurier- und Paketbranche ist nicht zielführend. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 9 PostModG bereits eine weitgehende Prüfverantwortlichkeit für Auftraggeber u. a. zur Einhaltung von Regelungen über Arbeitsbedingungen beim Auftragnehmer vor. Zudem wäre ein solches Verbot, wie vom Bundesrat gefordert, ein nicht gerechtfertigter schwerer Eingriff in die unternehmerische Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und wäre unionsrechtswidrig. Dies bestätigt ein [Rechtsgutachten von Prof. Dr. Stefan Greiner](#), das im Auftrag des Bundesverbands Paket & Expresslogistik (BIEK) erstellt wurde.